

Bielefelder Memorandum zur Bedeutung der Menschenwürde in der Medizin¹

der ZiF-Forschungsgruppe ›Herausforderungen für Menschenbild und Menschenwürde durch neuere Entwicklungen der Medizintechnik‹



Jan C. Joerden, Eric Hilgendorf und Felix Thiele (v. l. n. r.) leiteten die ZiF-Forschungsgruppe

¹ Dieser Text gibt die Auffassung der drei Leiter der ZiF-Forschungsgruppe ›Herausforderungen von Menschenbild und Menschenwürde durch neuere Entwicklungen der Medizintechnik‹ wieder. Den Fellows und assoziierten Mitgliedern der Forschungsgruppe sowie den Teilnehmern der Abschlusstagung der Forschungsgruppe vom 19. bis 21. Mai 2011 in Bielefeld, insbesondere *Steffen Rosahl*, *Stefan Seiterle*, *Arved Weimann* und *William Winslade*, danken wir für anregende, zum Teil kontroverse Diskussionen zu einem ersten Entwurf des Textes.

A. Einleitung: Menschenwürde als Leitwert eines pluralistischen Staates

Dem Schutz der Menschenwürde kommt in den ethischen und rechtlichen Debatten der Gegenwart eine zentrale Funktion zu. Für die Bundesrepublik Deutschland legt Art. 1 des Grundgesetzes sogar fest, dass die Würde des Menschen unantastbar sein soll und dass sich die gesamte Staatsgewalt hieran zu orientieren habe. Infolge dieser prominenten Position wirkt die Menschenwürde im Recht ebenso wie in der Moral als ein Leitwert. Ihre heutige Stellung verdankt die Menschenwürde nicht zuletzt den moralischen und politischen Postulaten der Aufklärung, so dass vielfältige Überschneidungen mit dem Schutz der Menschenrechte bestehen. Was genau freilich unter der ›Würde des Menschen‹ verstanden werden kann und wie weit ihr Schutzbereich reicht, ist Gegenstand vielfältiger Kontroversen.

B. Problemfelder der Menschenwürdedebatte

In der Debatte um die Menschenwürde lassen sich folgende Problembereiche identifizieren:

I. Inflationärer Gebrauch

In Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes wird die gesamte deutsche Staatsgewalt auf den Schutz der Menschenwürde verpflichtet. Staatliche Akte, die der Menschenwürde zuwiderlaufen, sind *per se* unzulässig. Diese überragende Bedeutung der Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht lässt sich als Reaktion des Verfassungsgebers auf die beispiellosen Verbrechen des Dritten Reiches deuten. Das Wort ›Menschenwürde‹ zeichnet sich allerdings durch eine erhebliche Unbestimmtheit aus; ob konkrete Handlungen oder Unterlassungen mit der Menschenwürdegarantie vereinbar sind, ist häufig umstritten. Es überrascht deshalb nicht, dass der Begriff der Menschenwürde auch dazu verwendet wird, um eigenen moralischen oder politischen Wertungen und Meinungen ein besonderes Gewicht zu verschaffen. Bisweilen wird der Topos ›Menschenwürde‹ geradezu als Passepartout für fast beliebige rechtspolitische Probleme missbraucht. Dadurch wird seine Akzeptanz als moralischer und verfassungsrechtlicher Leitwert bedroht; einige Skeptiker plädieren deshalb sogar dafür, den Begriff gar nicht mehr zu verwen-

den. Angesichts der vielen hierzu offenen Fragen ist eine skeptische Grundhaltung gegenüber dem Begriff der Menschenwürde sicher nicht von vornherein zu verurteilen, nur sollte dieser Skeptizismus in konstruktiver Absicht verfolgt werden, d. h. in gleicher Weise der Destruktion unbegründeter Argumente wie der Konstruktion begründeter Argumente dienen.

II. Unterschiedliche Menschenwürdekonzeppte

Um dem Begriff ›Menschenwürde‹ dauerhaft Akzeptanz zu sichern, muss er so genau gefasst werden, dass sein Anwendungsbereich zumindest grundsätzlich geklärt ist. Dazu ist eine Reihe verschiedener Menschenwürdekonzeppte entwickelt worden. Unter einem ›Menschenwürde-konzeppt‹ sind dabei Aussagen zur methodischen Fundierung, zum normativen Gehalt und zum Anwendungsbereich der Menschenwürde zu verstehen. Zumindest die folgenden wichtigen Menschenwürdekonzeppte lassen sich unterscheiden:

1. Menschenwürde als Schutz von Selbstbestimmung (Kant)
2. Menschenwürde als Anerkennungsverhältnis (Fichte)
3. Menschenwürde als Recht auf Sicherung des Existenzminimums und der Befriedigung anderer Grundbedürfnisse (soziales Menschenwürdeverständnis)
4. Menschenwürde als Schutz basaler Rechte (Ensembletheorie der Menschenwürde)
5. Menschenwürde als Schutz vor Demütigung.

III. Divergierende Begründungen für Menschenwürdekonzeppte

Von der Menschenwürdekonzepption zu unterscheiden ist die Begründung, die für diese Konzepption vorgebracht wird. Es geht dabei um die Frage, warum eine bestimmte Konzepption von Menschenwürde akzeptiert werden sollte. Auch hier werden ganz unterschiedliche Ansätze vertreten, etwa durch den Verweis auf bestimmte philosophische oder verfassungsrechtliche Traditionen oder den Willen des historischen Verfassungsgebers. Ein damit verwandter neuerer Ansatz begründet die Verpflichtung des Staates auf die Menschenwürde mit dem Gedanken eines staatlichen Schutzversprechens. Andere verweisen auf basale allgemeinemenschliche Interessen, die als anthropologische Konstanten betrachtet werden und deshalb als Anknüpfungspunkte für grundlegende Rechte dienen können.

Angesichts dieser durchaus heterogenen Begründungsansätze, die sich noch dazu in oftmals unterschiedlichen inhaltlichen Bestimmungen der Menschenwürde niederschlagen, plädieren einige Stimmen dafür, die Menschenwürde nicht als ein Basiskonzept der praktischen Philosophie anzusehen, sondern ihr allenfalls den Rang eines Ideals zuzusprechen. Andere wollen – auch im Blick auf die verfassungsrechtliche Verankerung des Menschenwürdeschutzes in Artikel 1 des Grundgesetzes – an dem Konzept festhalten, räumen aber die Notwendigkeit einer weiteren begrifflichen Schärfung von Inhalt, Begründung und Anwendungsbereich der Menschenwürde durchaus ein.

IV. Wer ist Träger von Menschenwürde?

Träger von Menschenwürde ist unbestritten jeder geborene Mensch. Faktoren wie Alter, Geschlecht, Nationalität oder Religionszugehörigkeit oder andere äußerliche Eigenschaften des Menschen spielen dafür keine Rolle. Sehr umstritten ist dagegen, ob auch schon ungeborenes menschliches

Leben im Mutterleib Träger von Menschenwürde ist oder dies erst für ein Individuum außerhalb des Mutterleibes in Betracht kommt. Von den zahlreichen Begründungsansätzen hierzu seien nur drei beispielhaft angesprochen: Kaum überzeugen kann das Potentialitätsargument, wonach aus dem Potential einer Zelle, zu einem geborenen Menschen mit Menschenwürde heranzuwachsen, geschlossen wird, bereits die Zelle habe Menschenwürde (und u. a. noch andere Rechte, die dem geborenen Menschen zukommen). Wer so argumentiert, übersieht, dass von der potentiellen nicht auf die aktuelle Rechtsträgerschaft geschlossen werden kann.

Angemessener erscheint es, auf die Gehirnentwicklung abzustellen und von Menschenwürde erst ab einem Zeitpunkt auszugehen, in dem das Gehirn seine Tätigkeit aufnimmt (d. h. ca. zwei Monate nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle). Für diese Ansicht spricht zum einen, dass das Gehirn als materieller Träger von Bewusstsein und Persönlichkeit anzusehen ist, zum anderen lässt sich eine Parallele zum Hirntodkriterium ziehen, wonach das Ende des menschlichen Lebens und auch der Inhaberschaft von Menschenwürde mit dem (Gesamt-) Hirntod anzusetzen ist.

Eine dritte Ansicht spricht Menschenwürde erst geborenen Menschen zu. Diese Ansicht vermeidet insbesondere Widersprüche zu den gängigen moralischen und rechtlichen Bewertungen des Schwangerschaftsabbruchs; denn es wäre bei Zugrundelegung der vorangehend genannten Ansichten kaum vorstellbar, wie über eine eng verstandene medizinische Notlagenindikation hinaus die Tötung eines Menschenwürdeträgers im Mutterleib legitimiert werden könnte.

V. Das Verhältnis von Menschenwürde zu den Menschenrechten

Auch im Hinblick auf das Verhältnis von Menschenwürde zu den Menschenrechten werden unterschiedliche Positionen vertreten. Teilweise wird die Menschenwürde als Element der Menschenrechte angesehen, teils als ihre Basis oder ihre Begründung. Unklar ist insbesondere das Verhältnis von Menschenwürde zum Recht auf Leben. Einige Autoren sehen in jeder Verletzung des Lebens auch eine Verletzung der Menschenwürde, weil das Leben die vitale Basis von Menschenwürde bilde. Die Gegenansicht verweist darauf, dass im Grundgesetz Menschenwürde und Leben in unterschiedlichen Artikeln (Art. 1 Abs. 1 vs. Art. 2 Abs. 1) geschützt wird. Darüber hinaus steht der Schutz des Lebens im Grundgesetz unter einem Gesetzesvorbehalt, kann also eingeschränkt werden, was für die Menschenwürde nicht zutrifft. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Leben nicht nur die vitale Basis der Menschenwürde bildet, sondern dass die Fähigkeit, Rechte innezuhaben, generell an einen lebenden Rechtsinhaber geknüpft ist. Es wäre zwar möglich, aber doch problematisch anzunehmen, mit der Tötung einer Person würden zugleich deren Wahlrecht, das Recht, Verträge abzuschließen, oder ihr Recht auf Freizügigkeit verletzt.

VI. Ist die Menschenwürde mit anderen Rechten abwägbar?

Sehr schwierige Probleme stellen sich, wenn die Menschenwürde einer Person nur unter Verletzung der Menschenwürde einer anderen Person gewahrt werden kann. Bis in die Tagespresse hinein wurde die Frage diskutiert, ob die Menschenwürde eines Entführers durch Folter verletzt werden darf, um die Menschenwürde seines unschuldigen Opfers zu schützen. Versteht man Menschenwürde in erster Linie als Freiheitsschutz, so sind in derartigen Fällen Abwägungen eventuell eher möglich, als wenn man den Schutzbereich der Menschenwürde auf die Sicherung sehr eng gefasster grundlegender, aber dafür auch als unantastbar angesehener Rechte festlegt. Im Bereich von Medizinethik und -recht treten derartige Probleme etwa beim Schutz des ungeborenen Lebens im Mutterleib auf, wenn man der Ansicht folgt, dass bereits das ungeborene menschliche Leben Träger von Menschenwürde sein kann.

VII. Menschenwürde und Menschenbild

Von den oben angesprochenen Menschenwürdekonzepten ist der Begriff des ›Menschenbildes‹ zu unterscheiden. In das Menschenbild fließen etwa Vorstellungen über die Herkunft und Stellung des Menschen im Kosmos und seine Position gegenüber der ihn umgebenden Natur und Gesellschaft ein. Ein bestimmtes Menschenbild wird oft nicht nur zur Kennzeichnung bestimmter anthropologischer Annahmen verwendet, sondern gelegentlich auch beschworen, um konkrete Entwicklungen (etwa in der Medizintechnik) als mit dem jeweiligen Menschenbild nicht (mehr) vereinbar abzulehnen. Die Rede vom Menschenbild hat also durchaus auch eine politische Funktion.

Im bioethischen und biorechtlichen Kontext besonders bedeutsam sind Annahmen über die Freiheit des menschlichen Willens und die Verantwortungsfähigkeit des Menschen, die ebenfalls nicht selten mit einem bestimmten Menschenbild in Verbindung gebracht werden. Allerdings ist etwa die Rede vom ›Menschenbild des Grundgesetzes‹ sehr unscharf, da in der deutschen Verfassung kaum eindeutige Aussagen zu den soeben skizzierten Themen auffindbar sind. Dementsprechend lässt sich auch nicht sagen, dass das Grundgesetz ein bestimmtes Menschenbild in besonderer Weise schütze, schon gar nicht ein bestimmtes äußeres Erscheinungsbild des Menschen.

C. Menschenwürde und Humanbiotechnologie

I. Grundlagen

Auch wenn über Menschenwürdekonzepte und ihre Begründung unterschiedliche Ansichten möglich sind, so lassen sich doch im Hinblick auf die Bedeutung der Menschenwürde zwei Grundsätze festhalten:

1. Der Begriff der Menschenwürde eignet sich nicht als Reservoir für beliebige moralische oder rechtspolitische Erkenntnisse oder als sicheres normatives Kriterium für Entscheidungen über die Zulässigkeit spezifischer naturwissenschaftlicher Verfahren. Gerade für die strittigen Fragen der Humanbiotechnik gibt die Menschenwürde keine fertigen Lösungen vor, sondern definiert allenfalls einen Rahmen, in welchem die Lösungen auf rechtspolitischem Wege gefunden werden müssen.
2. Nicht nur die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes, sondern auch das philosophische Menschenwürdeverständnis zielt in erster Linie auf den Schutz menschlicher Autonomie und Freiheit. Innerhalb dieser Kriterien taugt die Menschenwürde immerhin als ein Konzept, mit dem sich der technologische Fortschritt ansatzweise kanalisieren lässt, ohne dass moralisch umstrittene Techniken ein für allemal gebannt würden.

II. Anwendungsfelder im Bereich der Medizin

Trotz der grundsätzlich gegenüber der Verwendung des Menschenwürdebegriffs angebrachten Skepsis, die vor allem die Möglichkeit seiner Präzisierbarkeit, nicht aber seine grundsätzliche Verwendbarkeit als Orientierungshilfe und die sich aus der deutschen Verfassung ergebende rechtliche Notwendigkeit seiner Berücksichtigung für den medizinethischen und medizinrechtlichen Diskurs betreffen, lassen sich einige Konsequenzen für Medizinethik und Medizinrecht ziehen, die hier als Thesen wiedergegeben werden sollen.

1. **These:** Eingriffe in die Körperintegrität (z. B. eine Operation) sind nur bei (*informierter*) *Einwilligung* zulässig. Es findet keine Kontrolle der Motive der Einwilligung im Hinblick auf deren ›Vernünftigkeit‹ statt. Insbesondere wird die Wirksamkeit der Einwilligung grundsätzlich nicht durch ›(Rechts-)Pflichten gegen sich selbst‹ oder die ›guten Sitten‹ (vgl. aber §228 dStGB) begrenzt, da das Prinzip der Menschenwürde keine Pflichten (des Menschenwürdeträgers), sondern nur Rechte generiert. Fehlt eine Einwilligung, ist der Eingriff als Körperverletzung (oder Nötigung) grundsätzlich strafbar (zu Ausnahmen vgl. noch die 2. **These**). Bei vorhandener Einwilligung kann die Tat regelmäßig nur dann strafbar sein, wenn durch sie Rechte anderer Personen beeinträchtigt oder zumindest gefährdet werden. Von einer solchen Gefahr für andere Personen wird man regelmäßig in Fällen *extremer* Körperverletzung (selbst wenn sie mit Einwilligung des Opfers vorgenommen werden) auszugehen haben. Denn sie können einen Tabubruch bedeuten, aus dem eine allgemeine Absenkung der gesellschaftlichen Hemmschwelle vor Körperverletzungen (auch ohne Einwilligung) resultieren kann.
2. **These:** Fehlt eine explizite Einwilligung (z. B. wegen Bewusstlosigkeit des Patienten), tritt unter Umständen die *mutmaßliche Einwilligung* an die Stelle der ausdrücklichen Einwilligung. Dabei wird anhand von Indizien (z. B. Auskünfte in einer Patientenverfügung oder von Angehörigen) beurteilt, ob der Patient, hätte man ihn befragen können, eingewilligt hätte. Dieser Rekurs auf den mutmaßlichen Willen vermeidet die (menschenwürdewidrige) Instrumentalisierung des Patienten. Finden sich sonst keine Indizien, ist auf die objektive Interessenlage Bezug zu nehmen. Da diese aus einer objektiven Perspektive zu beurteilen ist, findet hier eine ›Vernünftigkeitkontrolle‹ statt.
3. **These:** Die Strafbarkeit von *aktiver Sterbehilfe* ist nur unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung anderer Personen im Falle einer eventuellen Streichung der Strafnorm (§216 dStGB: »Tötung auf Verlangen«) zu rechtfertigen (Gefahr der Aushöhlung des Tötungstabus, Gefahr der Vortäuschung von Einwilligung etc.). Denn an sich gilt auch hier das allgemeine Prinzip *volenti non fit iniuria* (›dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht‹). §216 dStGB ist daher nur dann nicht menschenwürdewidrig, wenn man die Vorschrift als ›abstraktes Gefährdungsdelikt‹ interpretiert. In diese Richtung weist auch die neueste Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes zur Zulassung zumindest bestimmter Formen aktiver Sterbehilfe, wenn diese im Rahmen ärztlicher Behandlung geschieht.
4. **These:** Auch die allgemein anerkannte sog. *indirekte Sterbehilfe* (der Arzt gibt dem einwilligenden Patienten ein starkes Schmerzmittel mit potentiell lebensverkürzender Wirkung) ist zulässig, weil eine Verweigerung des Schmerzmittels menschenwürdewidrig wäre. Denn ein Verbot der indirekten Sterbehilfe wäre eine gegen den Satz *volenti non fit iniuria* verstoßende Instrumentalisierung des Patienten zur Aufrechterhaltung eines ausnahmslosen (formalen) Tötungsverbots, ohne dass sich bei der Zulassung indirekter Sterbehilfe eine Gefährdung anderer Personen erkennen ließe.
5. **These:** Der Grundsatz des Menschenwürdeschutzes hat zudem *wesentliche Bedeutung* als Orientierungshilfe für die klinische Medizin und die Pflege. Insbesondere Patienten der geriatrischen, psychiatrischen und neurologischen Disziplinen fehlt häufig ganz oder teilweise die Fähigkeit, den gebotenen Respekt für ihre trotz aktuell fehlender Entscheidungs-Freiheit *fortbestehende Menschenwürde* durchzusetzen. Der Gedanke des Autonomieschutzes als ein zentrales normatives Kriterium der Medizinethik greift für die Situation dieser Patienten nur

bedingt ein und allenfalls unter Zuhilfenahme von Konstruktionen wie der eines mutmaßlichen oder stellvertretenden Willens. Für diese Patientengruppen wird aber die Menschenwürde jedenfalls im Sinne eines Schutzes vor (extremer) Demütigung wirksam, der auch dann maßgebend ist, wenn der Patient das ihm gegenüber entwürdigende Verhalten gar nicht sollte wahrnehmen können.

6. **These:** Die Zulässigkeit des sog. *enhancement* (z. B. Schönheitsoperationen; aber auch die Erweiterung oder Steigerung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten) ist ebenfalls an den Grundsätzen der informierten Einwilligung zu messen. Eine ›Vernünftigkeitkontrolle‹ der Einwilligung in solche Maßnahmen findet nicht statt; nur dann, wenn die Beeinträchtigung (oder Gefährdung) der Rechte anderer Personen zu erwarten sein sollte, lässt sich ein Verbot rechtfertigen. Allerdings ist in diesen Fällen stets besonders sorgfältig zu prüfen, inwieweit die Einwilligung eventuell auf eine psychiatrische Erkrankung zurückzuführen ist und deshalb unter Umständen nicht zugerechnet werden kann.

7. **These:** Bei einem *Keimbahneingriff* kann eine explizite Einwilligung von vornherein nicht in Betracht kommen, da das betroffene Individuum noch nicht existiert bzw. nicht einwilligungsfähig ist. Zu fragen ist aber nach einer mutmaßlichen (künftigen) Einwilligung des entstehenden Individuums. Diese kann unter Umständen angenommen werden, wenn der Eingriff geeignet ist, eine schwere (Erb-)Krankheit zu vermeiden; auch eine genetische Intervention zur Vermeidung der Infizierbarkeit etwa mit HIV erscheint vertretbar. Bei Eingriffen, die auf ein *enhancement* abzielen, erscheint eine mutmaßliche Einwilligung allenfalls dann akzeptabel, wenn der Eingriff bei dem ausgewachsenen Individuum prinzipiell revozierbar ist. Daher ist z. B. der Eingriff zur Erzeugung tauber Nachkommen von gehörlosen Eltern (auch auf deren ausdrücklichen Wunsch) nicht zulässig, während der Eingriff zur Herstellung von Hörfähigkeit an sich taub veranlagter künftiger Individuen zulässig ist, weil die Folgen prinzipiell später von diesen revozierbar sind.

8. **These:** Beim *reproduktiven Klonen* kommt *prima facie* eine Verletzung der Menschenwürde des ›Originals‹ und der ›Kopie‹ (des Klons) in Betracht. Die Menschenwürde des Originals ist allerdings dann nicht verletzt, wenn es (informiert) in die Verwendung der eigenen Zellen für das Klonen eingewilligt hat. Die Behauptung eines Verstoßes gegen eine angebliche ›Pflicht (des Originals) gegen sich selbst‹ durch die Einwilligung überzeugt nicht, weil aus dem Grundsatz der Menschenwürde keine Pflichten (des Menschenwürdeträgers selbst) abgeleitet werden können. Auch die Menschenwürde des Klons wird durch den Akt des Klonens grundsätzlich nicht verletzt, weil eine mutmaßliche (künftige) Einwilligung des Klons in den Vorgang seiner Erzeugung angenommen werden kann. Denn der Klon kann überhaupt nur auf diese Weise zur Existenz kommen und ist im Falle der Realisierung seiner Existenz auch (nach allgemeiner Ansicht) in seiner Menschenwürde wie jede andere Person zu schützen. Zudem wird der Klon seine Existenz in aller Regel seiner Nicht-Existenz vorziehen. Davon ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Klon mit schwersten körperlichen oder seelischen Leiden zur Welt käme; hier wird man keine mutmaßliche Einwilligung annehmen können, weshalb es menschenwürdewidrig wäre, ihn gleichwohl zur Welt zu bringen. Da gegenwärtig noch ernstlich damit gerechnet werden muss, dass solche Konsequenzen eintreten können, lässt sich jedenfalls derzeit ein (relatives, ggf. nur vorläufiges) allgemeines Verbot des (reproduktiven) Klonens begründen.

9. **These:** Die Zuschreibung von Lebensrechtsschutz setzt die Existenz eines physikalisch-physiologischen Substrats voraus, dem dieser Schutz zugeschrieben werden kann. Sofern es um unabwägbar, absoluten *Lebensrechtsschutz* im Rahmen des Menschenwürdeschutzes geht, kommt dafür (insbesondere auch am Anfang und am Ende des menschlichen Lebens) das Vorhandensein eines menschlichen Gehirns mit Gehirntätigkeit in Betracht. Dem entspricht die (herrschende) Auffassung, dass der sog. Gesamthirntod das Ende des absoluten Lebensrechtsschutzes markiert. Trifft diese Auffassung zu, wäre nur schwer plausibel zu machen, weshalb vor Beginn der Gehirntätigkeit (d. h. bis ca. zwei Monate nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle) absoluter Lebensrechtsschutz zugeschrieben werden sollte. (Diese These ist allerdings vor allem hinsichtlich dieser Grenzziehung umstritten.) Setzt man eine solche Zäsur, sind Eingriffe vor Beginn und nach dem Ende der Gehirntätigkeit nicht absolut verboten, sondern können im Rahmen einer Abwägung mit anderen wichtigen Rechtsgütern ggf. auch unterliegen. Dies bedeutet z. B. für die *Präimplantationsdiagnostik*, das sog. *therapeutische Klonen* und die »verbrauchende« *Embryonenforschung*, dass man diesen Techniken jedenfalls nicht das Argument der verbotenen (mensenwürdewidrigen) Tötung eines Embryos entgegenhalten kann.
10. **These:** Für die *Chimären- und Hybridbildung* zwischen Mensch und Tier lässt sich unter den Voraussetzungen der vorangehenden These zum Beginn des Lebensrechtsschutzes festhalten, dass sie jedenfalls dann zulässig sein dürfte, wenn gewährleistet wird, dass kein Wesen mit Gehirntätigkeit aus den entsprechenden Maßnahmen hervorgeht. Für die Fälle der Einbringung von menschlichem Gehirnzellenmaterial in Tiergehirne und für das Einbringen von tierischem Gehirnzellenmaterial in Menschenhirne wird es darauf ankommen, ob die eingebrachte Menge so groß ist, dass sich menschliche Verhaltensweisen bzw. Eigenschaften in den Tiergehirnen (insbesondere Selbstbewusstsein) bzw. tierische Verhaltensweisen in den Menschengehirnen entwickeln können. Ist eine solche Entwicklung absehbar, dürfte dies gegen den Menschenwürdeschutz verstoßen.
11. **These:** Schließlich folgt aus dem Grundsatz des Menschenwürdeschutzes, dass eine (Mindest-) Gesundheitsfürsorge durch den Staat gewährleistet werden muss. Denn der Menschenwürdeschutz umfasst auch die »freie Entfaltung der Persönlichkeit« (vgl. Art. 2 I GG), die überhaupt nur dann möglich ist, wenn die elementaren Voraussetzungen der menschlichen Existenz (Leben, Nahrung, körperliche Unversehrtheit) gegeben sind. Die darauf bezogene Verpflichtung des Staates findet ihre Grenze allerdings an seinen Möglichkeiten, diesen Schutz für alle Personen im Staat gleichermaßen zu gewährleisten (*ultra posse nemo obligatur*).

Eric Hilgendorf, Jan C. Joerden, Felix Thiele

Informationen *Further Information*

zur Forschungsgruppe »Menschenwürde und Medizintechnik«
→ www.uni-bielefeld.de/ZiF/FG/2009Medizintechnik/

Anfragen *contact*

zur ZiF-Forschungsgruppe
»Menschenwürde und Medizintechnik«
beantwortet die wissenschaftliche
Assistentin Natalia Petrillo
natalia.petrillo@uni-bielefeld.de